

gesendet täglich, mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen.
Pränumerationspreis:
in loco:
Ganzjährig 10 fl. — fr.
Halbjährig 5 „ 50 „
Vierteljährig 2 „ 50 „
Monatlich 85 „
Mit Zustellung in's Haus monatlich 1 „ —
Einzeln Nummern 6 fr.
Mit Postverendung:
im Inland:
Halbjährig 7 fl. — fr.
Vierteljährig 3 „ 50 „
im Ausland:
Halbjährig 9 fl. — fr.
Vierteljährig 4 „ 50 „
Für die Redaction verantwortlich:
Friedrich Roth.
Manuscripte werden nicht zurückgeschickt; unfrankirte Briefe nicht angenommen.

Hermannstädter Zeitung
vereinigt mit dem
Siebenbürger Boten.

Inserate
werden in der Administration dieses Blattes (Wintergasse 9)
angenommen;
ferner bei den Annoncen-Expeditoren: in Budapest: Bernhard Eckstein, Haasenstein & Vogler, A. V. Goldberger; in Wien: A. O. Poppelik, Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse, M. Dukas Nachf. (Max Angenfeld & Emerich Lessner), H. Schalek, J. Danneberg; in Berlin: Hamburg, Paris: Haasenstein & Vogler; in Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler, G. L. Daube & Co.

Inventionspreis:
Der Raum einer einpaltigen Garniturzeitung kostet beim einmöglichen Einrücken 7 kr., das zweite Mal 6 kr., das dritte Mal 5 kr. 8 W., egerl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Muhlbach bei Josef Hlentz, Buchhandlung; in Klausenburg bei Johann Stein, Buchhandlung; in Kronstadt bei Heinrich Zeldner, Buchhandlung; in Hermannstadt bei Ludwig Kurovsky, Kaufmann, Schmiedgasse Nr. 17, und T. Zweler, Kaufmann, Elisabethgasse 59, woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 90.

Hermannstadt, Donnerstag den 21. April 1898.

114. Jahrgang.

Das Werden einer neuen Nation.

London, 14. April.

Der Zusammenschluß der australischen Colonien zu einem Bundesstaat ist seiner Verwirklichung einen bedeutenden Schritt näher gerückt. Am 16. März hat die in Melbourne tagende Convention von Delegirten der verschiedenen Colonien nach zweimonatlichen Sitzungen die Bundesvorlage, die bereits auf zwei vorhergehenden Conventionen, der von Adelaide im März und der von Sydney im September 1897 beraten worden war, angenommen und die endgültige Entscheidung liegt nun in dem Volk der fünf befreundeten Colonien, dessen Abstimmung die Bundesvorlage im Laufe der nächsten drei Monate unterbreitet werden muß.

Wichtig angelegentlich ist es nun allerdings nicht, daß an diesem Referendum noch die ganze Einheitsbewegung scheitern kann; die überwiegende Ansicht geht aber doch dahin, daß das Volk nicht „Nein“ sagen wird, wo seine Vertreter „Ja“ gesagt haben. Es herrscht sicher viel Eifersucht zwischen den einzelnen Staaten, und da und dort müssen dem Bund bedeutende Opfer der Interessen und der Ueberzeugung gebracht werden: Alles in Allem aber sind die Gründe, die für einen engeren Zusammenschluß sprechen, doch so überwältigend, daß man den Demokraten Australiens wohl zutrauen kann, daß sie sich von ihnen zuletzt bestimmen lassen werden.

Die fünf Colonien, deren Delegirte die Bundesverfassung angenommen haben, sind Neu-Süd-Wales, Victoria, Südaustralien, Westaustralien und Tasmanien. Ihr vereinigt Gebiet umfaßt 2.304.400 englische Quadratmeilen und sie haben eine Gesamtbevölkerung von 3.250.000 Seelen mit einer Staatseinnahme von 23.000.000 Pfd. Sterl., eine Einfuhr im Werthe von 20.000.000 Pfd. Sterl. Ihre zusammengelegte Nationalschuld beträgt die anteheliche Summe von 150.000.000 Pfd. und die Föderation würde ihren Credit so heben, daß sie allein an der Verzinsung dieser vereinigten Schulden jährlich 1.000.000 Pfd. Sterl. sparen könnten.

Vom Standpunkte der vergleichenden Verfassungslehre aus bietet die Constitution des geplanten Bundesstaates manches Interessante. Sie ist im Allgemeinen ein Gemisch englischer und amerikanischer Verfassungsbestandtheile. An der Spitze des Bundesstaates steht ein Generalgouverneur, den die britische Krone ernannt. Er spielt die Rolle des constitutionellen Monarchen, d. h. er ist gebunden an die Zustimmung des Bundescabinetts, das der Majorität des Parlaments entnommen wird. Das Parlament besteht aus einem Senat und einem Repräsentantenhaufe. Die Zusammensetzung des Senates richtet den weniger vollstreckten Colonien ihren legitimen Einfluß auf die Schicksale des Bundesstaates; in ihn sendet nämlich jede Colonie gleich viele Vertreter, und zwar sechs, die auf sechs Jahre gewählt werden, und von denen alle drei Jahre die Hälfte zurückzutreten hat. Im Repräsentantenhaufe kommt ein Vertreter auf je 50.000 Einwohner; die Wahl für beide Häuser ist geheim und allgemein, und jeder Staat wählt als geschlossenes Ganzes. Von den 63 Mitgliedern des Repräsentantenhauses fallen auf Neu-Süd-Wales 25, auf Victoria 22, auf Südaustralien 6 und auf Westaustralien und Tasmanien je 5. Dieses Haus wird auf drei Jahre gewählt und kann vom Generalgouverneur auf Ansuchen seines Cabinetts, das sieben Minister zählt, aufgelöst werden, dagegen nicht der Senat. Senatoren, wie Repräsentanten erhalten 8000 M. Jahresdiäten; für die sieben Minister sind 240.000 M. ausgesetzt.

Dem Senat stehen sehr ausgedehnte Rechte zu. Er kann jede Vorlage des anderen Hauses zweimal verwerfen, bevor derselbe an das Land appellirt werden darf, und kann auch nach den Neuwohlen auf seinem Widerstand beharren, bis eine Majorität in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kammern gegen ihn entscheidet. Mit der Auslegung der Verfassung und der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten oder einem Staat und dem Bund ist nach amerikanischem Vorbild ein „Höchstes Bundesgerichtshof“ betraut. Eine Abänderung der Verfassung erfordert eine absolute Majorität in beiden Kammern und zugleich eine Majorität der Wähler in jedem Staat.

Besüglich der Competenz der Einzelstaaten und des Bundes gilt der allgemeine Satz: alle Befugnisse, die nicht dem Bundesstaate verliehen sind, verbleiben den Einzelstaaten. Die Materien, in denen der Bund zuständig ist, sind im Wesentlichen folgende: 1. Landesverteidigung — Heer und Flotte; 2. Postwesen und Handelsverträge — zwei Jahre nach dem Zustandekommen des Bundes herrscht innerhalb des Bundesgebietes Freihandel (nur Westaustralien darf seine Binnenzölle etwas länger behalten); die Eingangszölle unter dem gemeinschaftlichen Tarif erhebt der Bund, muß aber 1/4 des Ertrages an die Einzelstaaten abführen. Die Gewährung staatlicher Unterstützung an einzelne Industrien seitens der Einzelstaaten ist an die Zustimmung der zwei Bundeskammern gebunden; 3. Bank- und Wechselwesen; 4. Währung, Maß und Gewicht; 5. Schutz literarischen Eigentums und Patentrecht; 6. Schiffverkehr, Fischerei, Quarantäne; 7. Concurswesen und Altersversicherung; 8. Ehegesetze und Scheidung; 9. Naturalisierung und Fremdenrecht.

Das wären die wichtigsten Züge der neuen Verfassung. Hier in England hofft man sehr auf ihr Zustandekommen, einmal, weil man von dem Bund eine bessere Fürsorge für die Vertheidigung Australiens erwartet und dann, weil man glaubt, er werde die Bande der Sympathie und des Handels zwischen Mutterland und Colonien enger ziehen und die Vorstufe zu einer engeren Reichsöderation bilden. Es fehlt allerdings nicht an Leuten, die erwarten, daß die locale Föderation Australiens eine umgekehrte, d. h. separatistische Wirkung haben wird, weil sie das nationale Selbstbewußtsein Australiens stärken muß und seine Abhängigkeit vom Schutz Englands vermindert. Welche Auffassung Recht hat, kann erst die Zeit lehren. Qui vivra, verra.

Kommt die Föderation zu Stande, so wird sich ihr wohl früher oder später auch Deutschland anschließen, das heute noch zurücktritt, weil es vom Bund ein Verbot der Einfuhr farbiger Arbeiter befürchtet, die es für seine Industrieanlagen braucht. Neuseeland dagegen steigt so fern ab vom australischen Festland, daß es einen Eintritt in den Bund wegen mangelnder Interessengemeinschaft ablehnt.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 20. April.

Die ungarische Quoten-Deputation hielt am 18. d., Nachmittags um 5 Uhr unter Vorsitz Koloman Tiba's ihre konstituierende Sitzung, in welcher Koloman Széll abermals zum Präsidenten und Dr. Nagy Falk abermals zum Schriftführer gewählt wurde. Koloman Széll dankte im eigenen, wie auch im Namen Dr. Nagy Falk's für das ihnen entgegengebrachte Vertrauen und bemerkte, daß die Deputation, da es sich heute bloß um die Constituirung handle, aus diesem Anlasse in das Meritum der Frage noch nicht eingehen möge. Er erinnerte ferner daran, daß diesmal die Reihe, sich zu äußern, an der ungarischen Deputation sei, und er beantragte, daß die Deputation am nächsten Samstag, 23. d. M., um 5 Uhr Nachmittags abermals zusammentreten möge, um den Inhalt des an die österreichische Deputation zu richtenden Memoriums zu vereinbaren. Bis dahin werde der Finanzminister die bereits vorbereiteten,

zur Ergänzung des schon im vorigen Jahre der Deputation vorgelegten Materials notwendigen Daten den Mitgliedern zukommen lassen. Die Deputation beschloß in diesem Sinne. Von der erfolgten Constituirung der ungarischen Deputation wird die österreichische Deputation verständigt werden. Der konstituierende Sitzung hatten auch Minister-Präsident Baron Banffy und Finanzminister Ladislaus Lufacs angewohnt.

Der Gesetzentwurf über die Kranken-Verpflegungsgelder ist im Schoße der Regierung bereits festgestellt worden, und der Minister des Innern wird diesen Gesetzentwurf binnen Kurzem dem Abgeordnetenhause vorlegen.

Im Kreise der rumänischen Führer herrscht momentan ein ziemlich gespanntes Verhältnis. Wie dem „Rel. Ec.“ aus Hermannstadt gemeldet wird, liegt die Ursache hiervon in der großen Demonstration, welche ein Theil der Führer am 15. Mai in Blasendorf durch die Enthüllung des Barnucz-Denkmal's plant. Die Leiter der Bewegung beabsichtigen, die Feier zu einer Kundgebung des gesammelten Rumänentums zu machen und zu diesem Behufe richtet Barceca Luca ciu ein Manifest an die rumänische akademische Bürgerschaft, sich womöglich zahlreich an der Feier zu beteiligen. Die gemäßigten Elemente, welche die ganze Demonstration von vornherein mißbilligten, bleiben der Action vollkommen fern; allein auch die nüchtern denkenden Männer der nationalitätlichen Bewegung geben unbehoben der Ansicht Ausdruck, daß der Individualität Barnucz's durchaus nicht jene Bedeutung innewohne, als daß die Enthüllung seines Denkmal's zum Ausgangspunkte irgendwelcher Action dienen könnte. Die in den einzelnen Parteigängen hierüber geführte leidenschaftliche Polemik widerspiegelt die große Verstimmung, welche bei den Vertretern der verschiedenen Richtungen vorherrscht. Jenen, welche die Bewegung initiierten, handelt es sich um eine Demonstration um jeden Preis und können sie es nicht vermeiden, daß eben von rumänischer nationalitätlicher Seite jede Bedeutung der Kundgebung von vornherein in Abrede gestellt wird.

Der „Gaz.“ bespricht in einem Wiener Briefe die politische Lage vor dem Zusammentritte des Reichsrathes und bemerkt, daß die allgemeine Stimmung sonderbare Widersprüche aufweise. Einerseits herrscht ein allgemeiner Optimismus, andererseits erwartet man ständlich einen Umschwung, große Erfolge der Regierung u. s. m. Man constatirt täglich Enttäuschungen, ohne vorher Hoffnungen gehabt zu haben. Diese künstlichen Enttäuschungen verursachen eine hochgradige Nervosität in einer Lage, in welcher vor Allem Geduld noch thut. Die Resultate des ersten Sessionsabschnittes: die Constituirung des Abgeordnetenhauses, die Wahl des Budget-Ausschusses und der Delegationen dürfen gewiß nicht überschätzt werden, umiomeniger, als ja die Fortsetzung der Reichsrathsverhandlungen sowohl eine Befruchtung, als einen Rückschlag ergeben kann. Allein die Aussichten auf eine Befruchtung darf man auch nicht übersehen, und dazu gehört zum Beispiel, trotz aller Unklarheit, die Kundgebung der deutschen Volkspartei. Diese hängt gewiß mit der beginnenden Ernüchterung der Wählerchaft zusammen, welche die wirtschaftlichen Katastrophen des weiteren Stillstandes der Parlamentärmaschine zu erfassen anfangen. Allerdings liegen noch viele und gefährliche Hindernisse auf dem Wege, der zur Beruhigung führt. Das Arbeitsprogramm des Abgeordnetenhauses ist hier gewissermaßen symbolisch; um zur Sprachenfrage zu gelangen, muß man die Ministeranfragen postiren. Diese werden, wenn sie auch praktisch keine Bedeutung haben können, wieder Leidenchaften, Recriminationen und Hoff erwecken. Die Stellung der Opposition ist daher von selbst gegeben, die Rechte aber habe infolged eine schwierige Rolle, als es da heißt: Entschiedenheit mit Ruhe und Ruhe mit Würde zu paaren.

Minister-Präsident Maklinc erstattete in Remeremont vor seinen Wählern den Reichsrathsbeficht. In seiner Rede verteidigte Maklinc die Politik seines Ministeriums und hob die Dienste hervor, welche es Frankreich durch die Allianz mit Rußland erwies. Weiter betonte Maklinc die Befestigung der Stellung auf Madagaskar und in Tunis, sowie die Erweiterung der Colonien in China und pries die Politik des Ministers des

Feuilleton.

Hand und Ring.

Von H. R. Green.

(52. Fortsetzung.)

Ferris sah eine Weile in Gedanken versunken schweigend da, endlich wandte er sich an Byrd:
„Warum nur jener Dacklige niemals aufgefunden worden ist, der am Tage der Mordthat ein so großes Interesse erregte,“ sagte er, „wissen Sie denn gar nichts von ihm?“
Byrd machte ein verwundertes Gesicht, doch als ihm klar wurde, was dies Zurückgreifen auf den früheren Verdacht zu bedeuten habe, lächelte er befreit vor sich hin. Um die Antwort schien er jedoch einigermaßen verlegen.
„Wenn er nicht gefunden worden ist, so kommt das wohl daher, daß ich ihn nicht gesucht habe,“ gestand er endlich offenherzig.
„Haben Sie klug daran gethan?“ fragte Ferris streng.
Byrd lachte. „Wenn Sie ihn brauchen, kann ich ihn auf der Stelle herbeischaffen,“ sagte er.
„Wirklich? Sie kennen ihn also?“
„Sehr genau, Herr Ferris. Ich hätte es Ihnen damals vielleicht gleich sagen sollen, aber bei unserem Verzuge gewöhnt man sich so an Heimlichkeiten, daß man manchmal schwigt, wo man reden sollte. Der Dacklige, der an jenem Tage auf den Stufen des Gerichtshauses mit uns sprach, war ein verkleideter Polizist, ein Mann, in dessen Angelegenheiten ich mich niemals unaufgefordert mischen würde — kein Anderer, als unser berühmter Orzye.“
„Ist es möglich,“ rief Ferris voll Staunen, „wirklich Orzye?“
„Er selbst; ich erkannte ihn an seinem Blick. Wer so viel mit ihm zu thun gehabt hat, wie ich, kann sich darin nicht täuschen. Weßhalb er die Verkleidung trug, wird er selbst am besten wissen.“

„Und Sie verschwiegen mir, daß der ausgezeichnete Detectiv an Ort und Stelle war, als der Mord entdeckt wurde? Seine Hilfe wäre unersetzlich für uns gewesen.“
„Wer hätte damals ahnen können, daß wir vor einem so schwierigen und verwickelten Rechtsfall ständen. Zudem verließ Orzye wenige Minuten nachher die Stadt mit dem Bahzuge; er hatte eigene wichtige Angelegenheiten vor, ich glaube nicht, daß er sich mit dieser Sache befassen wollte. Wäre ein ernstlicher Verdacht gegen ihn entstanden, dann freilich hätte ich ihn davon in Kenntniß gesetzt und er würde sich selbst verantwortlich haben. Da jedoch die Dinge bald eine bestimmte Wendung nahmen, hielt ich das nicht für nöthig.“
Ferris war offenbar unzufrieden, er runzelte die Stirn. „Haben Sie Orzye inzwischen gesprochen?“ fragte er.
„Ja, mehrmals.“
„Und er gibt zu, daß er der Dacklige war?“
„Gewiß.“
„So werden Sie ihm auch von dem Mord erzählt haben, für den er sich schon deshalb interessieren muß, weil er in so seltsamer Beziehung dazu stand. Hat er keine Meinung über den Fall gegen Sie geäußert?“
„Orzye interessiert sich für jeden Criminalfall, doch spricht er seine Meinung nicht aus, bevor er ihn gründlich studirt hat. Dazu hat er aber nur Zeit, wenn der Fall ihm übergeben wird. Will man wissen, was Orzye über ein Verbrechen denkt, so muß man ihn mit der Ermittlung des Thäters beauftragen.“
Während Ferris nachdenklich im Zimmer auf und ab ging, wechselten Byrd und Hicory verständigvolle Blicke mit einander.
„Herr Bezirksanwalt,“ begann Ersterer, „wenn Sie Orzye's Rath in dieser Sache zu haben wünschen, so lassen Sie sich durch keine Rücksicht auf sich davon abhalten. Wir bekennen Beide, daß unsere Weisheit an diesem Fall zu Schanden geworden ist, und Orzye hat mit seinem Urtheil schon Manchem aus der Verlegenheit geholfen.“
„Ja, ja,“ bestätigte Hicory, „lassen Sie die Alten nur kommen; je mehr Arbeit in die Geschäfte gebracht wird, um so besser.“

„Gut,“ meinte Ferris, „sagen Sie mir also, wo ich ihn finden kann.“
„Heute Abend ist seine Adresse in Utica; bis morgen Früh könnte er hier sein.“
„Solche Eile hat es nicht,“ versetzte der Bezirksanwalt und versank wieder in Nachdenken.
Dies benutzend, wandte sich Byrd an seinen Kollegen. „Bevor wir abgedankt werden,“ sagte er mit gedämpfter Stimme, „wüßte ich gern Ihre wahre Meinung. Heraus mit der Sprache! Sie halten Man'sell nicht für den Thäter — an Fräulein Darc's Schuld können Sie unmöglich glauben — wer soll denn also den Mord begangen haben?“
„Er nicht — denn er hält sie für schuldig. Sie nicht — denn sie glaubt, daß er der Verbrecher ist. Also ein Dritter, der außer allem Zusammenhang mit den Beiden steht.“
„Etwas Valerian Hildreth?“ flüsterte Byrd.
„Möglichstweise ja,“ gab Hicory zurück.
Die beiden Polizisten sahen einander erleichtert an.
Ferris war aufgestanden. „Eines ist ganz unzweifelhaft unsere Pflicht,“ sagte er, „wir müssen unzweifelhaft Fräulein Darc davon in Kenntniß setzen, daß sie das Opfer einer Täuschung ist, wenn sie annimmt, sie sei damals mit ihrem Geliebten in der Hölle zusammengetroffen. Ihre Ueberzeugung von Man'sell's Schuld beruht gewiß hauptsächlich darauf, daß sie glaubt, er habe dieselbe ihr gegenüber zugegeben. Daß sie in diesem Irrthum gefangen wurde, geschah ohne Zweifel in guter Absicht, aber den Beiden ist damit ein schweres Unrecht geschehen und die Folgen werden verhängnißvoll. Die Sache muß sofort in's Reine gebracht werden. Wollen Sie das Fräulein hierher, Byrd, Sie werden sie noch in dem Gerichtshause finden, denn sie hat mich, im unteren Zimmer bleiben zu dürfen, bis die Menge sich verlaufen habe.“
Byrd zögerte nicht, der Aufforderung Folge zu leisten; auch sah er ein, wie wichtig es sei, das Mißverständnis schnellig aufzuklären, welches durch die Verheimlichung von Hicory's unbedachter That entstanden war.

Neueren, Hamotau. Schließlich plaidierte der Minister-Präsident für eine Politik practischer, den Doctrinen Gambetta's und Ferry's entsprechender Reformen im Innern, sowie für religiöse Freiheit und bekämpfte die Einkommensteuer.

Der Madrider Correspondent des „Berliner Tageblatt“ telegraphirt: Von eingewandter Seite wird die Situation Spaniens im Kriege keineswegs als ungünstig bezeichnet. Fast allgemein wird angenommen, daß der Krieg sich nur auf Cuba und in den Nachbargewässern abspielen könne.

Die „Königliche Zeitung“ entnimmt einem, von den Philippinen kommenden Privatbriefe eines in Manila lebenden Deutschen, daß im Norden der Insel eine bedenkliche Gährung herrsche.

In Washington laufen immer neue Nachrichten über beunruhigende Symptome bezüglich des Verhaltens ein, das seitens Mexikos im Falle eines spanisch-amerikanischen Krieges zu erwarten wäre.

Die „Nord. Allg. Ztg.“ schreibt: Ueber London wird berichtet, daß die Vertreter der europäischen Großmächte in dem spanisch-amerikanischen Streitfall in Washington neuerdings eine feindselige Haltung gegen die Regierung der Vereinigten Staaten angenommen haben.

Gesekzentwurf über die wirtschaftlichen und gewerblichen Credit-Genossenschaften.

(Fortsetzung.)

Fünfter Abschnitt.

Die Liquidation.

§. 39. Wenn die Genossenschaft liquidirt, kann aus wichtigen Gründen auf Verlangen des Aufsichtsraths oder eines Theils der Mitglieder, oder von Amtswegen das Firmengericht Liquidatoren bestellen.

Das Gericht kann die Vollmacht des Liquidators ohne jeden Anspruch auf Schadenersatz, wann immer zurückziehen.

§. 40. Die Liquidatoren zeichnen die Firma der Genossenschaft darauf, daß zummindest zwei Liquidatoren ihre Unterschrift der, das Liquidationsverhältniß ersichtlich machenden Firma beifügen.

Zur Gültigkeit einer nicht schriftlich gemachten Erklärung ist ebenfalls die gemeinschaftliche Zustimmung zweier Liquidatoren notwendig.

Der Wirkungskreis der Liquidatoren gegenüber dritten Personen, sowie deren Haftpflicht sind dieselben, welche hinsichtlich der Direction bestehen.

§. 41. Im Falle des Concurres einer im Sinne dieses Gesetzes gebildeten Genossenschaft erfolgt die Festsetzung und Eintreibung der durch die Mitglieder auf Grund ihrer Haftpflicht zu zahlenden Beträge (§ 15 bis 17) nach folgenden Normen:

1. Sobald die Bilanz festgestellt ist, fertigt die Vertretung der Genossenschaft (Direction, Liquidatoren) in Gemeinschaft mit dem Pfandverwalter unterzughilflich einen Beitragsausweis an, in welchem mit Weglassung der offenkundig zahlungsunfähigen Mitglieder festgestellt wird, wieviel im Verhältniß zu den Geschäftsanteilen auf ein jedes einzelne Mitglied von dem aus der Bilanz ersichtlichen Vermögensdeficit entfällt.

2. Nach der Feststellung des Beitragsausweises muß sofort kundgemacht werden, daß jedem Mitgliede das Recht zusteht, in den Ausweis im Genossenschaftslocal Einsicht zu nehmen und seine etwaigen Bemerkungen bei der durch den Delegirten des Concurserichtes, in Anwesenheit der Vertretung und des Pfandverwalters, spätestens innerhalb zweier Wochen abzuhaltenen Verhandlung vorzulegen.

3. Das Concursericht stellt mit Berücksichtigung der vorgelegten Einwendungen den Beitragsausweis endgiltig fest und erklärt denselben mittelst Bescheide für vollstreckbar.

4. Der für vollstreckbar erklärte Beitragsausweis ist den Mitgliedern in einem amtlichen, recommendirten Briefe mit der Aufforderung mitzutheilen, daß die ausgeworfenen Beträge von jenen Mitgliedern, welche diese innerhalb fünfzehn Tage nach der Zustellung, beim Pfandverwalter nicht einzahlen, im Wege der Execution eingetrieben werden. Die Zustellung wird als am dritten Tage nach der Aufgabe bei der Post erfolgt betrachtet.

Capitel XXXVI.

Ein Irrthum wird berichtigt.

Schon nach wenigen Minuten lehrte Eyrd in Begleitung von Fräulein Dore zurück. Sie sah bleich und erschöpft aus, aber der entschlossene Ausdruck ihres Gesichtes sagte deutlich, daß ihr Voratz nicht erschüttert sei.

Den Bezirksanwalt, der sie höflich begrüßte, sah sie mit unsicheren Blicken an und blieb gefesselt Hauptes von ferne stehen, als erwarde sie willkürlich seine Befehle. Ferris bot ihr einen Stuhl, worauf sie näher trat.

„Sie haben mich ruhen lassen“, sagte sie nach einer verlegenen Pause, „vielleicht um eine Erklärung meines Benehmens zu hören, eine Versicherung, daß meine heutige Aussage vor Gericht die Wahrheit enthält?“

„Nein, Fräulein Dore“, versetzte Ferris mit Nachdruck. „Ich habe Sie auf zu vielen Widersprüchen betroffen, um ferner Ihrer eigenen Bürgschaft für die Wahrhaftigkeit oder Gerechtigkeit Ihrer Angaben zu trauen.“

„Aber wie sehr mir auch daran lag, der Wahrheit auf die Spur zu kommen, nie hätte ich zugegeben, daß dies auf unrechtmäßige Weise geschah. Hätte ich ahnen können, daß man Sie zum Opfer eines Betruges gemacht habe, daß Ihr Urtheil nicht frei sei, ich würde Sie davon unterrichtet haben, bevor ich Sie zur Reue aufrief. Der Irrthum hat schlimme Früchte getragen. Sie haben vor Gericht vorzüglich ein falsches Zeugniß abgelegt, haben sich die alleinige Mörderin der Frau Klemens genannt, während Sie an dem Verbrechen völlig unbetheiligt sind. Die Unwahrheit aufrecht zu erhalten wäre Ihnen jedenfalls unmöglich geworden; auch glaube ich, die Beweggründe dazu werden zum Theil fortfallen, wenn Sie erfahren, was ich Ihnen zu sagen habe.“

Als Sie diesen Mann hier, er deutete auf Sydney, „heute zum Zeugen entrufen, wußten Sie schwerlich, daß gerade er am besten beweisen kann, daß Ihre Selbstanklage unbegründet ist.“

(Fortsetzung folgt.)

§. 42. Falls die Eintreibung der gemäß § 42 bemessenen Beträge den aus der Bilanz sich ergebenden Fehlbetrag innerhalb sechs Monate nicht deckt, oder wenn sich im Laufe des Concurresverfahrens ein weiterer Deficit ergibt, hat nach denselben Normen eine neuerliche Beitragsbemessung stattzufinden, bei welcher die anlässlich der ersten Bemessung als zahlungsunfähig erwiezenen Mitglieder wegzulassen sind.

Im Falle neuerlicher Erfolglosigkeit hat eine wiederholte Bemessung insoweit statt, als die Schulden der Genossenschaft nicht vollkommen gedeckt sind, oder die in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzte Haftpflicht der Mitglieder nicht erschöpft ist.

§. 43. Sollte sich bei der Endauftheilung des Concurresvermögens ergeben, daß der Fehlbetrag geringer ist als die Summe der von den Genossenschaftsmitgliedern eingetribenen Beträge, so wird der Mehrbetrag den einzelnen Mitgliedern im Verhältnisse zu den durch sie geleisteten Zahlungen zurückerstattet.

§. 44. Gegen die Feststellung des Beitragsausweises und gegen dessen Vollstreckung hat keinerlei Rechtsmittel statt, doch steht jedem Mitgliede das Recht zu, die diesbezügliche Feststellung innerhalb eines Monats, von der Veröffentlichung des Beitragsausweises gerechnet, mit einer gegen den Pfandverwalter zu richtenden Klage anzufechten; bis zu deren rechtskräftiger Erledigung ist der mittlerweile eingezahlte oder eingetribene Betrag in richterliche Verwahrung zu geben.

Sechster Abschnitt.

Verschiedene Verfügungen.

§. 45. Jenen wirtschaftlichen und gewerblichen Creditgenossenschaften, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind, steht das Recht zu, bei dem competenten Firmengerichte befristete Eintragung und Kundmachung anzumelden, daß sie künftig im Sinne der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu wirken wünschen.

Der Anmeldung sind im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes abgeänderten Statuten beizulegen.

Die in den bisherigen Statuten festgesetzte Haftpflicht der Mitglieder kann jedoch auch fernerhin beibehalten werden.

§. 46. Genossenschaften, welche im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind, oder umgestaltet wurden und in den Central-Creditverband als ordentliche Mitglieder eingetreten sind (Punct 2, §. 48), werden der folgenden Begünstigungen theilhaftig:

1. Sie sind von der Steuer der zur öffentlichen Abrechnung verpflichteten Unternehmungen und Vereine von dem nach dieser Steuer zu bemessenden allgemeinen Einkommensteuer-Zuschlage, von der Municipal- und Gemeindefeuer, von der Wegsteuer, wie auch von der Handels- und Gewerbesteuer befreit.

2. Sie genießen Stempel- und Gebührenfreiheit, und zwar:

a) hinsichtlich aller an das Firmengericht seitens der Mitglieder oder der Genossenschaft gerichteten Eingaben und deren Beilagen, wie auch aller auf die Genossenschaft bezüglichen Kundmachungen des Firmengerichtes;

b) hinsichtlich der an die öffentlichen Behörden gerichteten Eingaben und deren Beilagen, mit Ausnahme der im Proceßverfahren bei den Gerichten eingereichten;

c) hinsichtlich ihrer gesammten Geschäftsbücher;

d) hinsichtlich der über die Einzahlung der Geschäftsanteile der Genossenschaftsmitglieder ausgefertigten Bescheinigungen, ferner der Schulurkunden über die von den Mitgliedern von der Genossenschaft aufgenommenen Darlehen oder Vorhüsse, mit Ausnahme der Wechsel und hinsichtlich der über die Rückzahlung derartiger Darlehen ausgestellten Empfangsbescheinigungen;

e) hinsichtlich der hypothekarischen Sicherstellung der den Genossenschaftsmitgliedern ertheilten Darlehen;

f) hinsichtlich der Empfangsbescheinigungen über die Uebertragung der den Mitgliedern gegenüber bestehenden Forderungen der Genossenschaften auf den Centralverband (§. 69) und über die Befriedigung derartiger Forderungen.

Im Uebrigen unterliegen die Genossenschaften den allgemeinen Bestimmungen der Steuergesetze und der Stempel- und Gebührennormen.

Wenn irgend eine Genossenschaft aus dem Centralverbande austritt, oder aus diesem ausgeschlossen wird (§. 59), verlieren die in den Puncten 1 und 2 festgesetzten Begünstigungen ihre Geltung mit dem Tage, an welchem das Firmengericht den erfolgten Austritt oder die erfolgte Ausschließung kundmacht.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zu Gunsten jener Genossenschaften welche innerhalb zweier Jahre, von der Constatirung der Centralgenossenschaft gerechnet, in den Centralverband als ordentliche Mitglieder eintreten, die in dem gegenwärtigen Paragraphen festgesetzten Befreiungen auch auf jene Steuer- und Gebührenschulden der Genossenschaften auszuweihen, welche aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Schwere erhalten wurden.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Canalisation und Abfuhr.

(Fortsetzung.)

Filtration der Abwässer.

Die Erfahrung, daß durch Klärung die Reinigung der Abwässer doch nur eine beschränkte ist, hat dazu Veranlassung gegeben, mit den Kläranlagen Filtereinrichtungen zu verbinden, um auch die gelösten organischen Stoffe dem Klärwasser zu entziehen.

Als Filtermaterial werden grober Sand, Kies, Steine, Coles und Torfmüll benutzt.

Die Filtration der Abwässer, welche bis jetzt hauptsächlich in England und den Vereinigten Staaten zur Ausführung gekommen, ist da am Platze, wo wegen sehr hoher Bodenpreise die Kosten der zur Anlage eines Klärsfeldes erforderlichen Flächen nicht erschwinglich sind oder der Untergrund zur Veriefelung nicht geeignet erscheint.

Die Anlagekosten einer Kläranlage belaufen sich durchschnittlich per Kopf auf 2 bis 3 fl., die Betriebskosten auf 40 bis 80 Kr.

Die Reinigung des Canalinhales durch Veriefelung beruht theils auf Filtration, theils auf dem reinigenden Einfluß des Pflanzenreichs, theils auf den bei der Selbstreinigung des Bodens sich abspielenden Vorgängen.

Die Pflanzen nehmen einen Theil des Stickstoffes, die Kali- und Phosphorverbindungen, in sich auf und bringen in den Blättern viel Wasser zur Verbundung, der übrige Stickstoff wird im Boden in Salpetersäure übergeführt, schließlich die Bacterien und insubstanzirten Stoffe vollständig im Boden zurückgehalten, so daß das abfließende Canalwasser beinahe und nicht mehr säurehaltig ist, somit dessen Einleitung in offene Gewässer ohne Infektionsgefahr und ohne Mißstände zu schaffen, stattdessen kann.

Bunzlau, Breslau, Danzig, Paris, Berlin und andere haben die Veriefelung durchgeführt.

Was die Ausnützung durch Veriefelung betrifft, so haben die Analysen der aus den Breslauer Klärsfeldern austretenden Wasser ergeben, daß nicht mehr als rund 1/4 bis 1/5 der im Klärsfeld enthaltenen organischen Stoffe im Abwasser zurückgehalten werden.

Dies zeigt, daß die Klärsfelder in allen Fällen immer mehr vergrößert werden müssen, so daß es schließlich unmöglich sein muß, genügende Flächen zu beschaffen.

Auch muß es auffallen, daß die Erträge der Klärsfelder trotz der enormen Düngemengen relativ niedrig sind, was in der Veriefelung der physikalischen Beschaffenheit des Bodens seine Erklärung findet.

Der Acker muß den ganzen Winter bereiselt werden, kann daher nicht ausdünstern, noch verwirren.

Die Klärsfelder sind also keine Einnahmequellen für die Städte, sondern ein aus hygienischen Rücksichten gebotenes Uebel. (Anm.: Danzig zieht aus seinen Klärsfeldern einen Jahresertrag von 10 fl. per Hectar (1.7 niederröhr. Joch), während die Breslauer Klärsfelder die Kosten der Bewirtschaftung noch nicht gedeckt haben und Besten diesen Zeitpunkt erst 1887 erreicht hat. In allen drei Fällen ist von dem Werthe, bezw. Ankaufpreis von Grund und Boden abgesehen, der bei der Rechnung schwerer in's Gewicht fällt. Die Kosten für Klärsfelder, einschließlich Grundbesitz und Drainirung (ohne Zuleitung), pro Hectar (das für 250 Einwohner, durchschnittlich genommen, erforderlich ist) belaufen sich auf 2000 fl. (3500 Mark). [Bebring.])

Nun läßt es sich nicht leugnen, daß bei keinem Zweig der Städtereinigung die casualen Umstände so eingehende Berücksichtigung verdienen, wie gerade bei der Fäkalienbeseitigung.

Sind doch die Excremente fast stets als Träger der Cholera und der Typhusbacterien zu betrachten und daher in Epidemiezeiten in erster Linie als gefahrbringend anzusehen, bewirkt doch das Canalwasser von Städten bei Aufnahme der Fäkalien die doppelte Verunreinigung für Boden und Wasser, als das gewöhnliche Abwasser.)

Daher ist auch die in allerjüngster Zeit von Vielen ausrechterhaltene Meinung, daß kein absoluter Gegensatz zwischen Canalwassern mit oder ohne menschliche Excremente besteht, sicherlich anzusehen, weil im letzteren Falle im Canalwasser keine Bacterien vorkommen.

Aber auch abgesehen von den krankmachenden Keimen ist es undenkbar, daß Schmutzwasser und menschliche Dejectionen einen Flußlauf ebenso verunreinigen, als Schmutzwasser ohne dieselben.

Um das Terrain zu klären, ist es nothwendig, nachzusehen, wie es denn überhaupt in den deutschen Städten mit der Entfernung der Fäkalien, Ab- und Regenwasser aussieht.

Table with 10 columns: Zahl der Einwohner, Zahl der Gebäude, Die Fäkalien gelangen in, Es sind canalisirt, Die abgeleiteten Abwässer werden geführt durch, Die abgeleiteten Abwässer werden nicht geführt, Summe der Städte mit Kanalisirung. Rows include population ranges from 5000-10000 to über 200000 and a total sum.

Table with 4 columns: Zahl der Einwohner, Von den canalisirten Städten lassen je dementsproch. die Abwässer vollst. canalisirt werden, Von den nicht canalisirten Städten lassen je dementsproch. die Abwässer nicht vollst. canalisirt werden. Rows include population ranges from 5000-10000 to über 200000.

Die Nothwendigkeit, die Abwässer los zu werden, macht sich schon bei den kleinsten Städten geltend, so daß über 50 Procent derselben ganz oder theilweise canalisirt sind.

Von den zum Vergleich herangezogenen 565 Städten führen 379 die Abwässer ab, während die gemeinschaftliche Abfuhr der Fäkalien, der Hausabwässer und der Regen (die Schwemmcanalisation) nur beschränkte Anwendung findet; unter 565 Städten nur bei 20.

Es zeigt sich somit an diesem großen Beispiel, daß die Schwemmcanalisation sich nur bei Großstädten durchführbar erwiesen, daß die Mittelstädte nur ungern an dieses an sich vollkommene System herangehen und kleine Städte anscheinend kein Bedürfnis dafür haben.)

Auch in England, wo die Schwemmcanalisation, verbunden mit Kläranlage, in größerem Maße zur Verwendung gekommen, wird dieselbe immer mehr und mehr aufgegeben.)

Die Spülwasserabfuhr hat vor der gemeinschaftlichen Schwemmcanalisation mehrfache Vortheile.

Das Spülwasserabfuhr wird in seiner Tiefenlage und Ausdehnung dem der Schwemmcanalisation gleich sein, nur sind naturgemäß die Rohrweiten geringer, insbesondere fehlen die colossalen Stammröhren.

Um die Differenz drastisch darzustellen, will ich Folgendes anführen: „In den Mittelstädten wird die von den Wohnstätten abgehende Spülwassermenge sammt Abortinhalte im maximo 0.9 Liter pro Stunde betragen pro Stunde 70 Liter; selbst unter der Voraussetzung, daß hiebei nur ein Drittel in die Canäle gelangt, so stellt sich das Verhältniß, in welchem die Canäle durch das Regenwasser in Anspruch genommen werden, gegen das der Spülwasser noch immer auf 25:1, daß somit für Dimensionirung der Canäle nur das Regenwasser in Betracht kommt.“

Die bei der Anlage aus den Terrainverhältnissen sich ergebenden Schwierigkeiten lassen sich bei der Spülwasserabfuhr leichter und billiger überwinden, als bei der allgemeinen Schwemmcanalisation.

Die Befürchtungen, daß die Spülwasserabfuhr bei dem concentrirten Inhalt und Wegfall des Regens zu Anhäufungen von Schmutz führen und üble Gerüche in die Häuser eindringen lassen, düstern nicht eintrifft. Gerade im Gegentheil. Nicht so sehr in den engen, als in den weiten Röhren kommen die Schmutzanhäufungen vor. Uebrigens genügen geringe Mengen Wasser zur Durchspülung der engen Spülwasserabfuhr.

„Beim gemeinschaftlichen Schwemmsystem findet bei jedem einigermaßen starken Regenguß ein Austritt von Spülwasser mit den Fäkalien in die Stadt durchziehenden Canäle, ein Ueberschäumen, ein Erregenden Flüssigkeiten in zahlreicher Keller statt, welche zum Theil bewohnt sind oder in welchen Nahrungsmittel aufbewahrt werden — ein Verkeimungs, welches bei der Spülwasserabfuhr vollkommen ausgeschlossen ist.“

1) Bebring: „Bekämpfung der Infektionskrankheiten.“ Leipzig, 1894. 2) „Vierteljahrsschrift für Gesundheitspflege.“ 1896, 2. H. ft. 3) „Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege.“ 30. Band — 1898. 4) „Mittheilung der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur“ von Prof. Dr. Heberlein.

Ein anständiges Mädchen oder Frau

wird für die Kaffeeküche des „Café Central“ sofort aufgenommen. (315) 1-1

Möbel

zu verkaufen
Schwimmschulgasse Nr. 58.
(Erlen-Villa.) (314) 1-3

Ein solides Mädchen

wird zur Bedienung der Gäste aufgenommen bei
P. Majercsik, Bahnhof-Restaurateur.
(311) 1-3

Das Geschäfts-Local

in der
Heltauergasse 29
ist zu vermieten. (300) 3-3
Näheres im selben Hause I. Stock.

Strachino di Milano,

ff. Gorgonzola-Käse,
ff. Roquefort-Käse,
Imperial, Trappisten, Liptauer, Groyer,
Fogarascher, Quargel, Parmezan,
ff. Aal, marinirt, Seezander in Aspice,
Seeforellen in Aspice,
ff. Lachs, geräuchert,
10 Dets 25 fr.,
Hal-Briden, marinirt,
Bismarck-Heringe, Kräuter-Heringe Stüd
St. Anchovis It., gepökelte Sardellen, Sardellen-
Ringe, Sardinen in Del. See-Forellen in Del,
Salz-Heringe,
ff. Estragon-Senf,
Düsseldorfer und Most-Senf.

Maroni,

Malaga-Trauben, Krach-Mandeln, Hasel-
nüsse, Kranz- u. Sultan-Feigen, Bonbons u.,
ff. Johannisbeer-Marmelade
per Kilo fl. 1.—, 10 Dets 10 fr.,
italienische eingekochte Paradeis
in Flaschen à 18 und 26 fr.,
italienischer Carviol,
Aprikosen und andere Marmeladen, Dunstobst,
dov. Seifen, Hagebutten, in Zucker eingekocht, 10 Dets
8 fr., Himbeersaft, in Zucker eingekocht, 10 Dets 8 fr.,
Lequar (eingekochte Zwetschen, ohne Schalen), sehr süß,
1/4 Kilo 9 fr.,
Früchte in Zucker, Rum und Senf per Kilo
fl. 1.20, 10 Dets 12 und 15 fr.,
sehr guter Kokel-Tafelwein
1 Liter 38 und 42 fr.,
sehr alter Dessert-Wein 1 Liter 60 kr.
bei
Franz Jahn Söhne,
Reisergasse 2. Kleiner Ring 31.

Leonhardi's Tinten.



Specialität: Allein echte
Anthracen-Tinte
DAS BESTE
für Bücher, Acten,
Documente und
Schriften aller Art.
Ferner alle Arten Schreib-
und Copir-Tinten.
Farbige Tinten, Auto-
graphic-Tinte, Hektog-
raphen-Tinte, Blausch-
Tusche für Ingenieure und
Schulen; Tintenpulver und
Extract, Stempelfarben,
Copirdruckfarben, Pra-
parate zum Wäschezeichnen,
Rüss, Leim und Gummi,
Syndetikon.
Eau de Labarraque
(Tintenvertilger).
Siegelack und Oblaten.
AUG. LEONHARDI,
Bodenbach a/E.
In den meisten Schreibwaren-Hand-
lungen des In- u. Auslandes zu haben.
(175) 4-13



Kessler's Magda-Haarpomade

ist in Folge ihrer auf dermatologisch-therapeutischer Basis beruhenden Zusammensetzung das
anerkannt beste Mittel gegen Schuppen, sowie gegen das Ausfallen der Haare.
Magda-Haarpomade mehrere Jahre erprobt, vollkommen unschädlich, wirkt anregend
auf den Haarwuchs und wird als ausgezeichnetes Vorbeugungsmittel bei so häufig
auftretenden Haarkrankheiten Allen, auch Kindern zum Gebrauche aufs Beste empfohlen.
Haupt-Versendungsdepôt bei Rudolf Kessler,
Apotheke „Zum Erlöser“ in Gyertyámos, Comitat Torontál.
Preis 3 Kronen.

Depôts in Budapest: Josef v. Török, Apotheker, Königsplatz 12; Dr. Emil Budal, Apotheker, Stadtbauplatz 7;
Raditz Robert, Apotheker, Józsefplatz 64; in Pozsony: Czollner Vinco, Lörcincz-kapu-út; in Miskolcz:
Baruch Gyula; in Szekesfehervár: Say Rudolf; in Szegedin: Barcay Károly; in Debrecen: Mihálovits
Jeno; in Arad: Földes Kelemen; in Temesvár: Albert Theodor; in Verseez: Küchler Bela; in Karán-
sebes: Müller Jakob F.; in Nagy-Szeben: J. C. Molnár's Apotheke, Seltauergasse 59; Parfümerie Meltzer;
in Brassó: Ferd. Jekelius, Franz Kelemen, Victor Roth; in Segesvár: A. W. Lingner; in Szász-Régen:
Emil Wermescher. (382) 3-50

Friedrich Baumann,

Hermannstadt, Grosser Ring Nr. 12,

empfiehlt billigst

Saison-Neuheiten

in
Mode-, Manufactur-, Weiss-, Wirk- und Kurz-Waaren;
hierunter: Teppiche, Damen-Kleiderstoffe, Blousen, Sonnen- und Regen-
schirme, Radfahrer- und Touristen-Artikel etc. etc.

Commissions-Niederlage

von
Ferdinand Baumann's prämiirter Weberei
in Mühlbach

zu Original-Erzeugungs-Preisen gegen Cassa.

Zu Niederlags-Preisen laut illustriertem Preiscourant die (291) 2-6

einzig echte
Prof. Dr. Jaeger'sche

Original-Normal-Wollwäsche

aus der allein concessionirten und mehrfach prämiirten Fabrik von
W. Benger Söhne in Bregenz.

Die „Hamburger Militärdienst-, Aussteuer-, Capitals- und Rentenversicherungs-Gesellschaft,“

deren Direction sich in Budapest unter der General-Repäsentanz Sr. Hochgeboren des Herrn Grafen Emil Szechenyi befindet, beabsichtigt

Haupt-Agenturen

in Agnetheln, Blasendorf, Bistritz, Broos, Déva, Karlsburg, Klausen-
burg, Leschkirch, Maros-Ujvár, Maros-Vásárhely, Mediasch,
Mühlbach, Nagy-Enyed, Reps, Reussmarkt, Schässburg, Szelistye,
Székely-Udvarhely, Vizakna zu errichten.

Alle Diejenigen, die eine solche, bei geringem Fleiße sehr einträgliche Haupt-Agentur in einem der
vorerwähnten Orte zu übernehmen beabsichtigen, werden aufgefordert, ein diesbezüglich **eigenhändig**
geschriebenes **Gesuch** unter Angabe des Berufes, des Alters und der genauen Adresse bis
längstens **28. April l. J.** an die

Districts-Repäsentanz

der Hamburger Versicherungs-Gesellschaft in
Hermannstadt, Saggasse Nr. 12, I. Stock,
einjenden zu wollen. (312) 1-2

Grösster Gewinn im glücklichsten Falle

1.000,000 Kronen.

Verzeichniss

aller 50.000 Gewinne.
Der grösste Gewinn im glücklichsten Falle

1.000,000 Kronen.
Speziell sind die Gewinne wie folgt eingetheilt:

	Kronen
1 Prämie mit	600000
1 Gew. à	400000
1 " "	200000
2 " "	100000
1 " "	90000
1 " "	80000
1 " "	70000
1 " "	60000
2 " "	60000
1 " "	40000
5 " "	30000
1 " "	25000
7 " "	20000
3 " "	15000
31 " "	10000
67 " "	5000
3 " "	3000
432 " "	2000
763 " "	1000
1238 " "	500
90 " "	300
31700 " "	200
3900 " "	170
1900 " "	130
50 " "	100
3900 " "	80
2900 " "	40

50,000 Gew. u. Pr. im Betrage **13.160,000**
welche in sechs Classen gezogen werden.

Die zweite grosse kön. ung. Classen-Lotterie nimmt bald ihren Anfang. Sie enthält

100,000 Original-Lose und **50,000 Geld-Gewinne,**
also die Hälfte der vorhandenen Lose müssen laut
nebenstehendem Verzeichniss gezogen werden und ist die
Gewinnchance, wie auch schon allgemein bekannt sein
wird, eine enorm grosse.

Bei gefälliger baldiger Bestellung werden Aufträge auf
Original-Lose zum planmässig festgesetzten Originalpreis
für ein ganzes Original-Los I. Classe fl. 6.—
" halbes " " I. " " 3.—
" viertel " " I. " " 1.50
" achtel " " I. " " .75
gegen Nachnahme oder vorherige Einzahlung
des Geldbetrages versandt. Amtliche Listen werden
nach geschehener Ziehung unseren werthen Kunden zuge-
sandt, amtliche Pläne stehen im Voraus gratis zur Verfügung.
Wie schon bekannt, finden die Ziehungen öffentlich unter
Aufsicht der kön. ung. Regierung statt.

Besonderes Glück

hatte unsere Hauptcolleete bei der I. kön. ung.
Classen-Lotterie aufzuweisen, da schon in den Vorclassen
(ersten fünf Classen) Gewinne von 100,000,
30,000, 5000, viele zu 2000, 1000, 500 und
300 Kronen u. s. w. in unsere Hauptcolleete
fielen und an die glücklichen Gewinner ausbezahlt wurden.
Zur Ziehung I. Classe der zweiten kön. ung. Classen-
Lotterie ist es rathsam, die Bestellungen so früh, als
möglich an uns einzusenden. Wir erinnern an unsere
frühere häufige Ermahnung bei der ersten Lotterie, dass kurz
vor Ziehung I. Classe die Lose vergriffen sein werden und
wir hatten Recht — denn bestimmt vom In- und Auslande
wurden wir kurz vor Ziehung I. Classe mit Bestellungen,
doch konnten wir solche zu unserem grössten Leidwesen nicht
mehr ausführen.

Wir bitten daher, die Bestellungen I. Classe bald,
jedoch vor dem

29. April d. J.

einzusenden, denn nur dann können wir bestimmte Lieferung
zusagen.

A. Török & Co.

Hauptcolleeteure

der königl. ungarischen Classen-Lotterie,

Budapest, V., Waitznering 4/A.

(255) 1-2

Chocoladen, Cacao, Bonbons
bester & reinsten Qualität
aus der
PIUMMER Cacao & Chocoladen-Fabrik (AG)
Zu haben in allen besseren Specerei-
und Delicatessenhandlungen.